

Landgericht Mühlhausen

Az.: 3 Qs 31/22
Gs 170/22 AG Mühlhausen
428 Js 59932/20 StA Mühlhausen



Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren gegen

Verteidiger:

Claudia **Zimmermann**, Georg-Schumann-Straße 386, 99765 Görsbach, Gz.: 20/21

wegen Verbreitung kinderpornographischer Schriften

hier: sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Mühlhausen vom 11.02.2022, durch den der Antrag des Beschwerdeführers auf Beiordnung von Rechtsanwältin Zimmermann als Pflichtverteidigerin abgelehnt wurde.

hat die 3. Strafkammer des Landgerichts Mühlhausen durch

Vorsitzende Richterin am Landgericht Kortus,

Richterin am Landgericht Frühauf und

Richterin Mayer

am 15.03.2022

beschlossen:

1. Der Beschluss des Amtsgerichts Mühlhausen vom 11.02.2022 wird aufgehoben.
2. Dem Beschwerdeführer wird gemäß § 140 Abs. 2 StPO i. V. m. § 142 StPO Rechtsanwältin Claudia Zimmermann, Georg-Schumann-Straße 386, 99765 Görsbach, als Pflichtverteidigerin bestellt.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.

Die Staatsanwaltschaft Mühlhausen führt gegen den Beschwerdeführer ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornographischer Schriften, §§ 184b Abs. 3, 184d StGB, begangen am 03.11.2018. Gegenstand des Verfahrens ist ein mutmaßlich kinderpornographisches Foto, das dem Beschwerdeführer über dem Messengerdienst WhatsApp geschickt wurde.

Mit Schreiben seiner Wahlverteidigerin Rechtsanwältin Zimmermann vom 08.12.2021 beantragte der Beschwerdeführer, ihm diese als Pflichtverteidigerin beizuordnen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Mühlhausen vom 11.02.2022 wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 08.12.2022 als unbegründet zurückgewiesen. Ein Fall der notwendigen Verteidigung liege nicht vor. § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO sei nicht einschlägig, da der Tatzeitpunkt (03.11.2018) vor der am 01.07.2020 in Kraft getretenen Strafverschärfung liege. Erst seit der Strafverschärfung handle es sich um ein Verbrechen.

Der Beschluss wurde dem Beschwerdeführer am 12.02.2022 und seiner Verteidigerin am 14.02.2022 zugestellt.

Mit Schreiben seiner Verteidigerin vom 14.02.2022, eingegangen am 15.02.2022, hat der Beschwerdeführer sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Mühlhausen vom 11.02.2022 eingelegt. Es liege sowohl ein Fall der notwendigen Verteidigung gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO als auch gemäß § 140 Abs. 2 StPO wegen Schwierigkeit der Rechtslage vor.

Die zulässige sofortige Beschwerde ist begründet. Die Voraussetzungen für die Bestellung eines Pflichtverteidigers liegen aufgrund der Schwierigkeit der Sachlage gemäß § 140 Abs. 2 Alt. 3 StPO vor.

Nach überzeugender Rechtsprechung des LG Halle (Saale) (Beschluss vom 29. Juni 2020 – 10a Qs 59/20 –, juris) ist dem Beschuldigten in einem Strafverfahren wegen Kinder- und Jugendpornographie aufgrund der Besonderheit des Verfahrensgegenstandes wegen der Schwierigkeit der Sachlage gemäß § 140 Abs. 2 StPO ein Pflichtverteidiger beizuordnen. Diese ergebe sich aus dem Umstand, dass ein unverteidigter Beschuldiger gemäß § 147 Abs. 4 StPO zwar grundsätzlich das Recht habe, unter Aufsicht amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen, es sei denn dieser Besichtigung stehen - wie hier - überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegen. Pornographische Bilder betreffen den Intimbereich der abgebildeten Personen, der vor einer Besichtigung des Beschuldigten außerhalb der Hauptverhandlung gewahrt werden soll. Ihm müsse daher dieses Recht verwehrt werden. Die Pflichtverteidigerin darf jedoch das Foto, das vorliegend den Kern der gegen den Beschwerdeführer geführten Ermittlungen darstellt, in der Geschäftsstelle sichten und kann den Beschwerdeführer von ihren Erkenntnissen unterrichten.

Hingegen ist kein Fall des § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO gegeben. Denn dem Beschuldigten wird kein Verbrechen, sondern lediglich ein Vergehen zur Last gelegt. Tatzeitpunkt war der 03.11.2018. Der einschlägige §§ 184b Abs. 3, 184d Abs. 2 StGB in der Fassung vom 01.07.2017 sieht dafür Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe vor und stellt daher lediglich ein Vergehen, § 12 Abs. 2 StGB, dar.

Das Verfahren 428 Js 60985/21 (Tatzeitpunkt: 16.05.2016) wurde auch nicht zum hiesigen Verfahren hinzu verbunden, sondern lediglich am 08.12.2021 von Staatsanwalt , dem Sachbearbeiter des hiesigen Verfahrens, übernommen und wird nunmehr als Beiakte im hiesigen Verfahren geführt (Bl. 33 BA).

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 467 Abs. 1 StPO analog.

gez.

Kortus
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Frühauf
Richterin
am Landgericht

Mayer
Richterin

Ausgefertigt
Mühlhausen, 18.03.2022

Mamerow, Justizsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

